

Bemerkungen:

- 1) Obige Taxe in ihrer ganzen Ausdehnung gilt auch für Capitaine und Passagiere, welche sich vom Bord ans Land bringen lassen.
  - 2) Der Jollenführer ist verpflichtet, dem Wunsche eines Passagiers, welcher ihm zu warten anbefiehlt, Folge zu leisten, wogegen er indess seinerseits berechtigt wird, für jede 15 Minuten, die er wartet, 2/3 über die Taxe sich vergüten zu lassen.
  - 3) Es darf kein Jollenführer mehr als 3 Personen, jedoch ohne Bagage, auf einmal in seine Jolle einnehmen, wie er denn überhaupt bei Strafe darauf zu achten hat, dass sein Fahrzeug nicht überladen werde.
- Hamburg, den 31. October 1842. Die Polizei-Behörde.

Polizei-Verfügung

für die Alsterschleuse passirenden Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen.

1. Die Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen haben mit der grössten Achtsamkeit und Vorsicht die Schleuse zu passiren, damit an derselben und der Brücke nichts beschädigt werde.
  2. Zum Einsetzen ihrer Schiffstaken haben sie sich nur der in den Schleusenmauern angebrachten eisernen Kreuze zu bedienen; wo ausnahmsweise auf anderen Stellen der Schleuse die Schiffstaken gegengesetzt werden müssen, darf es nur mit dem umgekehrten, hölzernen, Krückenende derselben geschehen.
  3. Es ist ihnen untersagt, durch Vorwärtsziehen ihrer Fahrzeuge die Thüren zu öffnen, vielmehr müssen sie warten, bis die Oeffnung durch den Schleusen-Aufscher erfolgt.
  4. Diejenigen Ewer, welche an der Seite mit Schwerdtern versehen sind, müssen diese einziehen, ehe sie in die Schleuse fahren oder, wenn dies nicht angeht, wenigstens die vorstehenden Bolzen durch vorgengelote Holzklötze unschädlich gegen die Schleuse machen.
  5. Sollte bei ablaufendem Freiwasser die Strömung die Fahrzeuge verhindern, die Schleuse zu passiren, so wird nach Umständen verfügt werden, ob eine Schliessung der Freischütten sofort angeht oder die Fahrzeuge längere oder kürzere Zeit warten müssen.
  6. Alle Führer der passirenden Fahrzeuge haben, bei 2 Rthlr. oder, den Umständen nach, schärferer Strafe, obigen Vorschriften, so wie überhaupt den Anordnungen des Schleusen-Aufschers genaue Folge zu leisten, auch nach Maassgabe des hier folgenden, bereits publicirten, vorläufigen Tarifs beim jedesmaligen Passiren durch die Schleuse die Gebühren zu entrichten, nämlich:
- |  |                 |
|--|-----------------|
| für einen Ewer beladen oder leer .....   | 12 Schill. Crt. |
| - eine Schute oder ein Alsterschiff beladen .....  | 8 - -           |
| - - - - - leer .....   | 4 - -           |
| - ein kleines Fahrzeug, Segelboot, eine Jolle u. s. w. beladen oder mit Personen besetzt ..... | 4 - -           |
| Mit dem Führer allein .....  | 2 - -           |
| Für Flossholz .....  | 8 - -           |
- Dieser Tarif gilt von Baum-Oeffnung bis Baum-Schluss; ausser dieser Zeit ist das Doppelte zu entrichten.  
Hamburg, Monat August 1846. Die Polizei-Behörde.

Verzeichniss der hiesigen Litzzenbrüder.

Der holsteinische Litzzenbruder heisst Johann Ludwig Kühn, Steinstrasse no 83.  
Der holsteinische Litzzenbruder Joh. Marc. Friedr. Brandt, dessen Comptoir: Steinstrasse no 88, befördert Güter nach Kiel, Rendsburg, Schleswig, Flensburg, Lütjenburg, Ploen und ganz Jütland, auch diejenigen, welche per Eisenbahn zur Verladung über Rendsburg bestimmt sind, und nimmt solche täglich entgegen.  
Die besichtigten Lübecker Litzzenbrüder heissen: Jacob Ant. Oelrich, Pferdemarkt no 21; Joh. Friedr. Christoph Ochrens, St. Georg, Gurllittstrasse no 6; Peter Wilh. Drewes, Spitalerstrasse no 32; Friedr. Adolph Weygand, Stadtdeich no 1, Comptoir: Pferdemarkt no 21; Johann Nicolaus Warnecke, ausserhalb des Lübeckerthors, Wandsbecker Stieg no 45, J. E. Grimm, Pferdemarkt no 21. Ihr Comptoir ist auf dem Pferdemarkt no 21, in der Traube, und beschäftigen sich dieselben, ausser der Verladung nach Lübeck per Achse, mit Annahme von Gütern nach Lübeck zu Wasser, als alleinige Procureure der directen Lübecker Schiffer.  
Kühn et Co., Verladung von Gütern nach allen Gegenden Deutschlands per Fähr und Eisenbahn, als: nach ganz Preussen, Sachsen, Bayern, Oesterreich, Böhmen, Franken, Hessen, Hannover, Thüringen, Frankfurt am Main, Bremen, Braunschweig, den Rheingegenden etc.; ferner nach Lübeck, Cuxhaven, Lüneburg mittelst sicherer, prompter und möglichst billiger Gelegenheit. Comptoir: Steinstrasse no 83, in „Berlin und Leipzig“.  
Bruhns et Co. übernehmen und befördern Güter nach Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie nach ganz Deutschland. Comptoir: Steinstrasse no 83 (hinten an der Diele), in „Berlin und Leipzig“.

anmöffnung, sollen künftig nach der durch den Wasserrauchbare, bescheidene und

as eigenmächtige Verfahren Jemand in ihrem Gewerbe mer für den Schuldigen nach ten solcher Art sind bei dem id selbige dem Polizeiherrn

nur den 145 concessionirten wird selbiger allen sonstigen tc., bei 2 Rthlr. Strafe für

Polizei-Behörde.

ten resp. Hamburgischen zu richten haben.

	Für		
	eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.
die Ue-	1ß.	2ß.	3ß.
genann-	2,,	4,,	5,,
jedemal	3,,	5,,	6,,
die eng-	4,,	6,,	8,,
desmal	5,,	8,,	10,,
end von			
.....			
id einer			
	Für		
	eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.
.....	1,,	2,,	3,,
alb des	2,,	4,,	5,,
er Gatt	3,,	5,,	6,,
randen-	4,,	6,,	8,,
.....	5,,	8,,	10,,
en, oder	5,,	8,,	10,,
.....	3,,	6,,	9,,

.....	4ß à Person.
.....	8,, "
.....	2,, "
.....	4,, "
.....	1 1/2

..... 2ß.  
..... 1,, mehr.  
..... 4,,  
..... 3,,  
..... 2,,  
eisende selbst tragen kann,